Ehevertrag Nr. 100: Österreich - Spanien

- Datum der Vertragsschließung: 1628-09-03
- Ort der Vertragsschließung: Madrid

Bräutigam

• Name: Ferdinand III., König von Böhmen und Ungarn, Erzherzog von Österreich

GND: 118532529Geburtsjahr: 1608Sterbejahr: 1657

Dynastie: Habsburg (Österreich) Konfession: Römisch-Katholisch

Braut

• Name: Maria Anna von Spanien

GND: 120186845Geburtsjahr: 1606Sterbejahr: 1646

Dynastie: Habsburg (Spanien) Konfession: Römisch-Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Ferdinand II., Kaiser, Erzherzog von Österreich

• GND: 118532510

• Dynastie: Habsburg (Österreich)

• Verhältnis: Vater

Akteure der Braut

• Name: Philipp IV., König von Spanien

• GND: 118593870

• Dynastie: Habsburg (Spanien)

• Verhältnis: Bruder

Österreich

1628-09-03

Vertragsinhalt

Präambel (S. 554): Papst erteilt Dispens für Eheschließung, Ernennung der Verhandler

Artikel 1 (S. 554): Bräutigam wird zum künftigen Nachfolger seines Vaters, Kaiser Ferdinand II., als König von Böhmen und Ungarn ernannt

Artikel 2 (S. 555): Bräutigam und Braut werden zu Königen von Böhmen und Ungarn ernannt, üben aber keine Herrschaft aus, solange Kaiser Ferdinand II. lebt

Artikel 3 (S. 555): König von Spanien garantiert Einhaltung von Artikel 2 durch Bräutigam

Artikel 4 (S. 555): der Kaiser stellt Bräutigam die Mittel zur Hofhaltung zur Verfügung

Artikel 4 (S. 555): Braut erhält Mitgift im Wert von 500.000 Gold-Escudos, Zahlung geregelt; Mitgift in Form von Renten aus spanischen und italienischen Besitzungen der spanischen Krone

Artikel 5 (S. 555): aus der Mitgift erzielte Einkünfte sollen Braut dauerhaft zur Verfügung stehen, auch wenn die Ehe aufgelöst wird, unabhängig davon, ob aus Ehe Kinder hervorgehen oder nicht; wenn die Ehe endet (vermutlich auf Tod des Bräutigams bezogen), hat die Braut Anspruch auf Rückgabe der Mitgift

Artikel 6 (S. 555): falls die Braut den Bräutigam überlebt, erhält sie die Mitgift und alle Fahrhabe, außer Gegenständen (Juwelen etc.) im Besitz des Hauses Österreich; Witwenversorgung geregelt: jährliche kaiserliche Zahlung von 24.000 Escudos oder 36.000 Florin zugesichert

Artikel 7 (S. 555): wenn Ehe endet, hat Braut Anspruch auf festgelegte Witwenversorgung, auch bei Wiederheirat

Artikel 8 (S. 555): der Witwe ist freigestellt, nach Spanien zurückzukehren, wenn sie in Österreich oder im Heiligen Römischen Reich bleibt, steht ihr standesgemäßer Wohnsitz zu

Artikel 9 (S. 555): kaiserliche Gabe von Brautjuwelen zugesichert; kaiserlicher Beitrag zur Haushaltung der Braut zugesichert: jährlich 30.000 Florin; Besitzanspruch und Verfügungsrecht der Braut an Mitgift bestätigt; Braut darf Mitgift testamentarisch vererben; falls Kinder aus der Ehe mit Ferdinand vorhanden, steht ihnen die Hälfte der Mitgift und vom Kaiser geschenkten Juwelen zu; ; gegen Erhalt der Mitgift verzichten Braut, Bräutigam und ihre Nachkommen auf Rechte, Besitz- und Sukzessionansprüche in den Ländern der spanischen Krone; falls spanischer König und alle Nachkommen aussterben, erlangt Braut die Rechte und Ansprüche zurück

Artikel 10 (S. 555): Braut hat Auszahlung der Mitgift und Rechtsverzicht nach Hochzeit schriftlich und durch Eid zu bestätigen, mit ausdrücklicher Zustimmung des Bräutigams

Artikel 11 (S. 556): wie bei Ehevertrag zwischen Anna von Österreich und Ludwig XIII. von Frankreich (1612) sind die Braut und alle ihre Nachfahren von Sukzession in Spanien ausgeschlossen, Ausnahmen geregelt

Artikel 12 (S. 556): wechselseitig Einhaltung zugesichert

Artikel 13 (S. 556): Zeugen benannt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 9 (S. 555): [...] Braut darf Mitgift testamentarisch vererben; falls Kinder aus der Ehe mit Ferdinand vorhanden, steht ihnen die Hälfte der Mitgift und vom Kaiser geschenkten Juwelen zu; gegen Erhalt der Mitgift verzichten Braut, Bräutigam und ihre Nachkommen auf Rechte, Besitz- und Sukzessionansprüche in den Ländern der spanischen Krone; falls spanischer König und alle Nachkommen aussterben, erlangt Braut die Rechte und Ansprüche zurück

Externe Instanzen beteiligt

Präambel (S. 544): Papst erteilt Dispens für Eheschließung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen

Artikel 11: Bezug zu Ehevertrag Frankreich - Spanien 1612

Kommentar

In den Artikel 5 und 7 sind Regelungen bezeüglich des Endes (Auflösung) der Ehe enthalten; gemeint ist damit vermutlich das Ende der Ehe durch den Tod des Bräutigams, nicht durch eine Ehescheidung.

Keine Nummerierung der Artikel im Original.

Literatur

Nachweise

- Archivexemplar: AT-OeStA/HHStA, UR FUK 1620/1,2
- Vertragssprache Archivexemplar: nicht nachgewiesen
- Digitalisat Archivexemplar:
- Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. V:2, S. 554-556
- Vertragssprache Druck: Spanisch
- $\bullet \ \ \textbf{Digitalisat Druck}: \ https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1263086r/f552$

Schlagwörter

Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 100. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/100.html.

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 100},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/100.html}
}
```